



Satzungs- und Verordnungsblatt
der Stadt Memmingen SVBI
Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck
Stadt Memmingen
Marktplatz 1
87700 Memmingen

Nr. 6

Memmingen, 05. März 2021

63. Jahrgang

Datum	Inhalt	Seite
03.03.2021	(Fünfte) Satzung zur Änderung der Gebührenordnung für die Feldgeschworenen der Stadt Memmingen (Feldgeschworenenengebührenordnung)	Seite 42
03.03.2021	Bekanntmachung der Stadt Memmingen über die Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021	Seite 43
03.03.2021	Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Memmingen	Seite 45

Der Stadtrat hat am 24. Februar 2021 die nachfolgende Änderung der Feldgeschworenengebührenordnung beschlossen, die nach Ausfertigung bekannt gemacht wird:

**(Fünfte) Satzung zur Änderung der Gebührenordnung
für die Feldgeschworenen
der Stadt Memmingen
(Feldgeschworenengebührenordnung)**

vom 03.03.2021

Aufgrund von Art. 19 Abs. 1 des Abmarkungsgesetzes (BayRS 219-2-F), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 182 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) und des § 3 der Feldgeschworenenordnung (BayRS 219-6-F), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 30. November 2017 (GVBl. S. 561), erlässt die Stadt Memmingen folgende Satzung:

Artikel 1
Satzungsänderung

In § 1 Abs. 2 Satz 1 der Feldgeschworenengebührenordnung der Stadt Memmingen vom 26. November 1985 (Satzungs- und Verordnungsblatt S. 53), zuletzt geändert durch die (Änderungs-)Satzung vom 18. Juli 2012 (Satzungs- und Verordnungsblatt S. 54), wird der Betrag „12,24 €“ durch „15,37 €“ ersetzt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese (Änderungs-)Satzung tritt am 1. April 2021 in Kraft.

Memmingen, den 03.03.2021
STADT MEMMINGEN
Manfred Schilder
Oberbürgermeister

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
der Stadt Memmingen
über die Festsetzung der Grundsteuer für das
Kalenderjahr 2021

Vom 03.03.2021

Grundsteuerfestsetzung

vorbehaltlich der Erteilung anderslautender schriftlicher Grundsteuerbescheide 2020 wird hiermit gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07. August 1973 (BGBl I S. 965), zuletzt geändert durch Art. 31 Jahressteuergesetz 2020 vom 21.12.2020 (BGBl. I S. 3096) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021 in gleicher Höhe wie im Jahre 2020 festgesetzt. Für die Steuerschuldner treten mit dem heutigen Tage die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen heute ein schriftlicher Steuerbescheid für 2021 zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** entweder **Widerspruch** eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar **Klage** erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Stadt Memmingen

Postanschrift: Postfach 1853,87688 Memmingen

Hausanschrift: Marktplatz 1, 87700 Memmingen

einzu legen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann **Klage** bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, [Postfachanschrift: **Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg**, Postfach 11 23 43, 86147 Augsburg; Hausanschrift: Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg], schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Memmingen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form zu erheben. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Memmingen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz des Bayerischen Verwaltungsgerichts Augsburg (www.vgh.bayern.de/vgaugsburg).

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO] Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Memmingen, 03. März 2021
STADT MEMMINGEN
Manfred Schilder
Oberbürgermeister

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

**Allgemeinverfügung
zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2
in der Stadt Memmingen**

Aufgrund der Zuständigkeit für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes im Stadtgebiet, erlässt die Stadt Memmingen gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1, § 28a Infektionsschutzgesetz (IfSG) und § 24 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) vom 15.12.2020 (BayMBl. 2020 Nr. 737), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24.02.2021 (BayMBl. 2021 Nr. 149), in Verbindung mit § 65 der Zuständigkeitsverordnung, Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) und des Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Als stark frequentierter öffentlicher Platz in der Stadt Memmingen im Sinne des § 24 Abs. 1 Nr. 1 (Maskenpflicht) und Abs. 2 (Alkoholkonsumverbot) der 11. BayIfSMV wird ergänzend zur Zehnten Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Memmingen vom 11.02.2021 für den Zeitraum am Sonntag den 07.03.2021, 10:00 Uhr bis 22:00 Uhr (vgl. Lageplan Anlage 1) festgelegt:

- Schulgelände des Berufs-Bildungs-Zentrum Jakob Küner, Bodenseestraße 41, 87700 Memmingen gemäß des beigefügten Lageplans.

Die Pflicht erstreckt sich auf den gesamten öffentlich zugänglichen Raum, einschließlich der Gehwege bis zu den Hauswänden.

Die in § 1 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 der 11. BayIfSMV normierten Ausnahmen bleiben unberührt.

2. Der beigefügte Plan (Anlage 1) ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.
3. Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden kann.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung vom 07.03.2021 um 00:00 Uhr in Kraft und mit Ablauf des 07.03.2021 (24:00 Uhr) außer Kraft.

Begründung:

I.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne von § 2 Nr. 1 IfSG.

Für Sonntag, den 07.03.2021 ist in der Zeit von 15:00 Uhr bis 17:30 Uhr auf dem Parkplatz des Berufsbildungs-Zentrum-Jakob-Küner, Bodenseestraße 41, 87700 Memmingen eine Versammlung im Sinne des Art. 8 Grundgesetz angezeigt. Der Veranstalter hat zu dieser Versammlung 1.000 Personen angemeldet.

II.

Zu Nr. 1:

Gemäß den Vorgaben des § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 11. BayIfSMV besteht Maskenpflicht auf von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde festzulegenden stark frequentierten öffentlichen Plätzen, Begegnungs- und Verkehrsflächen. Darüber hinaus ist gemäß § 24 Abs. 2 der 11. BayIfSMV auf von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde festzulegenden stark frequentierten Flächen der Konsum von Alkohol untersagt. Die Festlegungen der unter Ziffer 1 aufgeführten Fläche wird im pflichtgemäßen Eingriffs- und Auswahlermessen erlassen. Sie ist geeignet, erforderlich und angemessen, die Gefahr der unkontrollierten Weiterentwicklung des Infektionsgeschehens in Memmingen und Umgebung zu verhindern.

Aufgrund der angemeldeten Versammlung mit 1.000 Personen und einer eventuell stattfindenden Gegenkundgebung ist damit zu rechnen, dass auf den im Lageplan gekennzeichneten Bereichen bereits vor, während und nach der Versammlung mit einer starken Frequentierung durch eine Vielzahl von Personen zu rechnen ist, die von einem größeren Umkreis anreisen. Aufgrund der Dauer der Versammlung inklusive An- und Abreise vom Versammlungsgelände beziehungsweise Auf- und Abbau ist der Aufenthalt der Personen nicht nur vorübergehend, sondern über einen Zeitraum von mehreren Stunden. Gerade wenn sich viele unbekannte Personen begegnen, wodurch eine Kontaktnachverfolgung nicht möglich ist, kommt der Verwendung von Mund-Nasen-Bedeckungen eine erhebliche Bedeutung zu. Dadurch kann die Aussonderung von Tröpfchen und Aerosolen präventiv verhindert werden und die Gefahr einer Weiterverbreitung des SARS-CoV-2 Erregers und insbesondere dessen Mutationen reduziert werden. Es besteht zudem die Gefahr, dass durch den Alkoholkonsum auf diesem Platz eine enthemmende Wirkung entsteht, die zur Folge hat, dass der erforderliche Mindestabstand gerade in diesem stark frequentierten Bereich nicht mehr eingehalten wird und eine Mund-Nasen-Bedeckung nicht bzw. nur unzureichend getragen wird. Die Möglichkeit einer Infektion mit SARS-CoV-2 erhöht sich hierdurch deutlich. Um dieses Ziel nicht bei Auf- und Abbaumaßnahmen zu gefährden, ist die Festlegung dieser Bereiche im oben tenorierten zeitlichen Rahmen erforderlich und angemessen.

Zu Nr. 3:

Die Bußgeldbewehrung der Maßnahme folgt aus § 73 Abs. 1 a Nr. 6 IfSG und ist erforderlich um den Anordnungen den notwendigen Nachdruck zu verleihen. Es werden daher auch die vom Freistaat Bayern erlassenen Bußgeldkataloge, mit zum Teil erheblichen Regelsätzen, bei möglichen Verstößen angewandt.

Zu Nr. 4:

Die Allgemeinverfügung tritt am 07.03.2021 um 00:00 Uhr in Kraft und am 07.03.2021 um 24:00 Uhr außer Kraft. Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Nach Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Um ein weiteres Ansteigen der Infektionszahlen zeitnah zu verhindern, wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Eine Allgemeinverfügung darf auch dann öffentlich bekanntgegeben werden, wenn die Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist (Art. 41 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG). Vorliegend ist die Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich, weil auf Grund der großen Vielzahl der betroffenen Adressaten eine zeitnahe individuelle Bekanntgabe nicht möglich ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form¹ erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Memmingen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz des Bayerischen Verwaltungsgerichts Augsburg (www.vgh.bayern.de/vgaugsburg).

Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Memmingen, 03.03.2021
Stadt Memmingen
gez.
Schuhmaier
Rechtsdirektor

Anlage 1 zur Allgemeinverfügung vom 03.03.2021

